

per E-Mail an:

Frau
Franziska Humair
Sektion Biodiversitätspolitik
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Ittigen, 10. Juni 2021
T: 079 912 88 99, marc.knoepfel@swiss-sailing.ch

Vernehmlassungsantwort Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Sehr geehrte Frau Humair

Swiss Sailing ist der Dachverband der windbetriebenen Wassersportarten wie Segeln, Windsurfen und Kitesurfen sowie ferngesteuerte Modelljachten. Swiss Sailing fördert und unterstützt den schweizerischen Segelsport in all seinen Formen. Eine intakte und vielfältige Natur ist Grundvoraussetzung dafür. Sportler*innen fördern ihre körperliche und geistige Gesundheit und werden durch das Naturerlebnis für den Natur- und Umweltschutz sensibilisiert und motiviert. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass die Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Natur von höchster Bedeutung ist. Nur wenn die Menschen von der Nutzung attraktiver Landschaften nicht ausgeschlossen werden, können sich die positiven Wirkungen des Sports entfalten. Der Sport nimmt dabei häufig keine ausschliessliche Nutzung eines Landschaftsraums für sich in Anspruch und die durch den Sport verursachten Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Biodiversität sind sehr klein.

Vor diesem Hintergrund nimmt Swiss Sailing wie folgt zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes und der damit verbundenen Änderung anderer Erlasse Stellung. Die Stellungnahme von Swiss Sailing ist nicht als Positionierung zur Abstimmung über die Biodiversitätsinitiative oder den indirekten Gegenvorschlag zu verstehen.

Allgemeine Würdigung

Sowohl die Biodiversitätsinitiative wie auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundes wollen die landschaftliche und baukulturelle Qualität der Schweiz erhalten. Diese Qualitäten sind auch für den Sportbetrieb relevant. Swiss Sailing begrüsst den Schutz und die Stärkung der biologischen Vielfalt und die Aufwertung von Naherholungsgebieten ausdrücklich, sofern Nutzung und Schutz im Einklang gehalten werden. Ökologische Ausgleichgebiete oder schützenswerte Lebensräume sind deshalb nicht nur mit Schutzziele zu versehen, sondern sollen auch eine schonende und rücksichtsvolle Nutzung zum Zwecke von Erholung, Bewegung und Sport zum Ziel haben. Der Erlass von allfälligen Nutzungsbeschränkungen muss auf fundierten wissenschaftlichen Grundlagen erfolgen.

Die Stärkung des ökologischen Ausgleichs in Siedlungen und Agglomerationen führt auch zu einer Aufwertung des Sports, ermöglicht sie doch die sportliche Betätigung in einer attraktiven, vielfältigen und gesundheitsfördernden Umgebung. Zentral für diese Win-Win-Situation ist, dass der Sport mit seinen Interessen bezüglich Zugänglichkeit und Ausgestaltung der Landschaft als Akteur und Partner anerkannt und in die Prozesse miteinbezogen wird. Diese Einbindung der Interessengruppen im Allgemeinen und des Sports im Besonderen fehlt uns in der Vorlage.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Artikel 1 Zweck

Art. 1 d^{ter}

Swiss Sailing begrüsst die Ergänzung des Zweckartikels mit dem neuen Buchstaben d^{ter} aufgrund der in der «Allgemeinen Würdigung» aufgeführten Gründe ausdrücklich. Dies insbesondere, weil wie eingangs erwähnt eine vielfältige, attraktive und zugängliche Natur und Landschaft die Basis und Motivation für Erholung, Bewegung und Sport und gleichzeitig auch Sensibilisierung und Motivation für den Natur- und Umweltschutz ist.

Zudem ist die Zugänglichkeit zu vielfältigen, attraktiven und naturnahen Räumen für die Gesundheit der Bevölkerung von grosser Bedeutung. Im Erläuterungsbericht zum Landschaftskonzept Schweiz 2020 ist auf Seite 20 festgehalten: «Eine hohe Landschaftsqualität fördert Erholung, Bewegung und Sport und damit die Gesundheit. Wissenschaftliche Studien haben die seit langem vermuteten positiven Auswirkungen einer Landschaft von hoher Qualität auf die physische und psychische Gesundheit bestätigt. Damit die Bevölkerung von diesen positiven Wirkungen profitieren kann, braucht es in dieser ausgesprochenen Querschnittsaufgabe eine strukturierte Zusammenarbeit der relevanten Akteure.»

3. Abschnitt: Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Art. 18 – Art.23)

Swiss Sailing begrüsst ökologisch begründete, zweckmässige und wirksame Massnahmen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihres natürlichen Lebensraums. Die Vorlage schlägt in diesem Abschnitt wesentliche neue und stärkere gesetzliche Verpflichtungen zu Gunsten der Biodiversität vor. Die Auswirkungen dieser Massnahmen auf den Sport können zum aktuellen Zeitpunkt und mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht eingeschätzt werden.

Gebiete, die für die Biodiversität wertvoll sind, sind häufig gleichzeitig wertvolle Räume für Erholung, Bewegung und Sport. Hieraus ergeben sich Synergien, die, wo immer möglich, gezielt zu Gunsten der Biodiversität wie auch der schonenden und rücksichtsvollen Nutzung durch den Sport gefördert werden sollen. Mit einer entsprechenden Planung der erschliessenden Infrastrukturen, Umweltbildung und weiteren Elementen der Besucherlenkung soll in wertvollen Naturräumen eine rücksichtsvolle aktive Erholung gefördert werden. Dazu gehört, dass in Gebieten zur Förderung der Biodiversität nicht präventiv pauschale Einschränkungen für den naturnahen Sport erlassen werden.

Damit solche Win-Win-Situationen erreicht werden können, ist es wichtig, bei der Schaffung von Schutz- und Ausgleichsgebieten und der Definition der darin geltenden Regelungen die Interessen des Sports generell zu berücksichtigen und die Sportverbände frühzeitig in die Ausscheidung der Gebiete und Planung der darin geltenden Regelungen einzubeziehen. Entsprechend den Sachzielen 4.3 «Gesundheit, Bewegung und Sport» des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 soll die Stärkung von Kooperation und Koordination sowie die Nutzung von Synergien gestärkt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann Swiss Sailing die von Bundesrat angestrebten Ziele zum Schutz der Biodiversität unterstützen.

Art. 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten

Die Zugänglichkeit zu und die Erlebbarkeit von Biotopen für schonende und rücksichtsvolle Nutzungsformen im Bereich Erholung, Bewegung und Sport im Sinne von Art. 1 d^{ter} ist von öffentlichem Interesse und soll grundsätzlich, soweit mit den Schutzzielen vereinbar, erhalten bleiben.

→ Art. 18 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden:

... Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen sowie der Bedeutung von Naturräumen für Erholung, Bewegung und Sport Rechnung zu tragen.

Neuer Artikel 18^{bis} Flächenziel und Planung

Die Auswirkungen dieses neuen Artikels auf den Sport können zum aktuellen Zeitpunkt und mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht eingeschätzt werden, insbesondere nicht bei den Buchstaben c und d sowie Absatz 2. Bei allen Flächen nach Art 18^{bis} Abs. 1 ist es wichtig, dass die Zugänglichkeit für den naturnahen Sport gewährleistet ist und die darin geltenden Schutzbestimmungen keine pauschalen, nicht wissenschaftlich fundierten Einschränkungen für naturnahen Sport beinhalten. Im Einzelfall nachweislich notwendige Einschränkungen sollen sportartspezifisch und unter Einbezug der betroffenen Akteure des Sports geprüft werden sowie zweckdienlich, wirksam und verhältnismässig sein.

→ **Art. 18^{bis} Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**

Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG10. Im Zuge dieser Planung werden die Nutzungsrechte für Erholung, Bewegung und Sport mindestens beibehalten.

Artikel 18b Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung

Wie erwähnt ist die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Biotopen für schonende und rücksichtsvolle Nutzungsformen im Bereich Erholung, Bewegung und Sport möglichst zu erhalten.

→ **Art 18b Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden:**

Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Sie beziehen Akteure des Sports und die Bevölkerung bei der Bezeichnung der Biotop und der darin geltenden Schutzbestimmungen frühzeitig ein.

→ **Art 18b Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:**

... Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung, welche den Einbezug der Bevölkerung sowie die grundsätzliche Nutzung von Synergien mit Bewegungs- und Erholungsräumen gewährleistet.

Aktuell fehlt es an gesamtschweizerischen Informationsplattformen, auf welchen sich die Bevölkerung über alle, d.h. nicht nur nationale, sondern auch regionale und lokale Schutzgebiete und -bestimmungen informieren kann. Zudem sollen die Kantone stärker in die Pflicht genommen werden, wenn es um die Kommunikation der Schutzgebiete und deren Schutzbestimmungen geht.

→ **Art 18b Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**

Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung und kommunizieren die darin geltenden Regelungen nutzergerecht aufbereitet.

Artikel 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

Die siedlungsnahen Förderung ökologisch wertvoller Lebensräume auch ausserhalb formell geschützter Gebiete begrüssen wir. Wie oben erwähnt sehen wir grosses Potenzial für Synergien zu Gunsten der Biodiversität wie auch des schonenden und rücksichtsvollen Sportbetriebs. Eine Freizeitnutzung hat nicht automatisch einen Biodiversitätsverlust zur Folge. Im Gegenteil: In vielfältigen Naturräumen lässt sich sowohl die Biodiversität wie auch der naturnahe Sport auf derselben Fläche fördern. Im Landschaftskonzept Schweiz 2020 ist die Nutzung dieser Synergien im Siedlungs- und Naherholungsraum im Sachziel 3.B explizit festgehalten.

Damit die Synergien bei der Planung der Massnahmen berücksichtigt werden, beantragen wir untenstehende Ergänzungen:

→ **Art 18b^{bis} soll wie folgt ergänzt werden:**

1 In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung, den Interessen von Erholung, Bewegung und Sport sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.

2 Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen für Flora, Fauna, Erholung, Bewegung und Sport sowie der Vernetzung dieser Lebensräume, insbesondere mittels Aufwertung durch Bäume, Hecken, Wiesen, begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.

3 Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen, welche den Einbezug der Bevölkerung sowie die grundsätzliche Nutzung für Erholung, Bewegung und Sport gewährleisten.

Andere Erlasse

Jagdgesetz vom 20. Juni 1986

Artikel 7

Es braucht im JSG und den Verordnungen JSV und VEJ eine stärkere Verankerung des Grundsatzes, wonach die betroffenen Interessengruppen frühzeitig und in geeigneter Art und Weise mitwirken können. Ihre Interessen gilt es angemessen zu berücksichtigen. Unsere gemachten Erfahrungen zeigen leider, dass der frühzeitige Einbezug der direkt betroffenen Interessengruppen gerne vergessen geht, obschon damit tragfähigere Lösungen zu Gunsten des Naturschutzes erarbeitet werden könnten.

➔ **Neuer Art. 7 Abs. 4 bis JSG:**

«Bei der Festlegung und Ausgestaltung von Wildruhezonen und Jagdbanngebieten sind die betroffenen Akteure des Sports einzubeziehen und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Zugänglichkeit ist so weit als möglich zu erhalten.»

Artikel 11, Absatz 6

Mit diesen Anpassungen soll den Kantonen zukünftig nicht allein die Kosten für die Aufsicht vergütet werden, sondern zusätzlich auch die Kosten für neue Massnahmen für die ökologische Aufwertung bisher ungenutzter Biodiversitätspotenziale (Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung) sowohl in den eidgenössischen wie auch in den kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten. Wie oben erwähnt sollen mit diesen Massnahmen keine neuen Einschränkungen der Zugänglichkeit für Sport und Bewegung aus eigener Kraft einhergehen.

➔ **Art.11 Abs.6 soll wie folgt ergänzt werden:**

6 ... Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über diese Reservate und Gebiete sowie Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in diesen Reservaten und Gebieten sowie in Reservaten und Gebieten nach Absatz 4. Die Zugänglichkeit für Erholung, Bewegung und Sport wird durch diese Massnahmen grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Artikel 11a Überregionale Wildtierkorridore

Die Auswirkungen dieses neuen Artikels auf den Sport können zum aktuellen Zeitpunkt und mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht eingeschätzt werden. Sollten die darin zu realisierenden Massnahmen über die punktuelle Beseitigung oder Überquerung

von Wanderhindernissen wie Strassen oder anderen baulichen Hindernissen hinausgehen und in der Folge die Zugänglichkeit für Erholung, Bewegung und Sport tangieren, beantragen wir:

➔ **Art.11a soll wie folgt ergänzt werden:**

1 Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen und unter Einbezug der Bevölkerung und der Akteure des Sports Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.

2 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Den Interessen von Erholung, Bewegung und Sport ist dabei Rechnung zu tragen.

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei

Artikel 7a Gebiete von nationaler Bedeutung

Swiss Sailing ist nicht generell gegen das Ausscheiden von neuen Schutzgebieten, Nutzung und Schutz müssen aber im Einklang stehen. Gemäss erläuterndem Bericht sind vor allem mittlere und grosse Flüsse des Mittellands betroffen. Gerade diese Flüsse sind für den Wassersport wichtige Trainings- und Tourengewässer, auf denen bereits durch die vorhandenen Schutzgebiete und die zahlreichen Wasserkraftanlagen grosse Einschränkungen bestehen. Die betroffenen Organisationen bzw. ihre nationalen Vertretungen müssen daher in die Ausscheidung neuer Schutzgebiete einbezogen werden. Beim Erlass von Nutzungsbeschränkungen müssen zudem ausreichende wissenschaftliche Grundlagen für die Einschränkung bestehen.

Die heutige Praxis in geschützten Wasserlebensräumen ist insofern teilweise unverständlich, als die erlaubten Nutzungen durch Schifffahrt, Fischerei, Wasserkraft oder Sport nicht primär auf deren Störpotenzial zu beruhen scheinen. Eine Akzeptanz und eine Befolgung der Regelungen sind damit schwer zu erreichen.

➔ **Art.7a soll wie folgt ergänzt werden:**

Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind. Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung unter Berücksichtigung allfälliger Synergien mit den Bereichen Erholung, Bewegung und Sport fest.

Mit den im erläuternden Bericht erwähnten Sanierungs- und Renaturierungsmassnahmen von Wasserkraftwerken und der vorliegenden Anpassung können diese – im Gesetz geregelten Massnahmen – umgangen bzw. ersetzt werden. Aus unserer Sicht besteht hier ein Widerspruch zwischen der neuen Regelung und dem Gewässerschutzgesetz. Dass für diese Gebiete gemäss erläuterndem Bericht explizit «keine fischereilichen Fangverbote» und «keine Ausschlussgebiete für neue Wasserkraftanlagen» erlassen werden, erachten wir zur Akzeptanz der Schutzziele als problematisch («Ziel ist es, die unterschiedlichen Nutzungen (z.B. Erholung, Wasserbau, Wasserkraft) in den Gebieten nach Artikel 7a BGF optimal auf ihre Schutzziele auszurichten»). Unseres Erachtens stellt dies eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Nutzinteressen dar, welche sich nicht primär an deren Störpotenzial ausrichtet.

➔ **Im erläuternden Bericht ist der Sport als Akteur explizit aufzunehmen:**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Schutzziele für die Gebiete nach Artikel 7a BGF festzulegen und die konforme Nutzung dieser Gebiete zu regeln. Die Nutzung (z. B. Tourismus, Erholung, Bewegung und Sport) sowie...

Ziel ist es, die unterschiedlichen Nutzungen (z.B. Erholung, Wassersport, Wasserbau, Wasserkraft) in den Gebieten nach Artikel 7a BGF optimal auf ihre Schutzziele auszurichten.

Wir bitten Sie, die Anliegen von Swiss Sailing zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.

Swiss Sailing

Freundliche Grüsse



Christoph Caviezel
Präsident a.i.



Marc Oliver Knöpfel
Geschäftsführer